

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **41 (1944)**

Heft (11)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

7. JAHRGANG

NR. 11

1. NOVEMBER 1944

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VII.

Das Ende des Konkordatsfalles wird u. a. herbeigeführt durch freiwilligen Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit (Art. 12 Abs. 1 des Konkordates); dies setzt den maßgeblichen Willen des Wegziehenden voraus, der ausnahmsweise durch denjenigen eines Vormundes oder des Inhabers der elterlichen Gewalt ersetzt sein kann. (Zürich c. Graubünden, i. S. B. N., vom 26. September 1944.)

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt:

B. N., geboren 21. November 1901, Bürger von C. (Kt. Graubünden), nahm im Januar 1928, von Bern kommend, in Zürich Wohnsitz. Nachdem er ab Mitte November 1928 im Kanton Zürich wegen Hebephrenie in einer Irrenanstalt versorgt war, wurde er am 21. Januar 1929 in eine Anstalt des Heimatkantons überführt. Am 20. März 1931 kam N. wieder nach Zürich, mußte aber am 30. März 1931 wieder im Burghölzli interniert werden, worauf er am 14. April 1931 erneut der heimatlichen Irrenanstalt zugeführt wurde. Am 29. September 1932 kam er wiederum nach Zürich. Vom 3. Dezember 1933 bis September 1934 war er wieder in Irrenanstalten, im Kanton Zürich, auf Kosten des Heimatkantons.

Vom 18. Dezember 1935 bis 17. Mai 1941 brachte sich N. ohne Unterstützung durch. In der Folge wurde der Fall konkordatlich behandelt.

Am 5. Dezember 1941 erklärten N. sowie seine Mutter, er könne eine Stelle in Basel antreten. N. tat dies dann auch, blieb aber nur sehr kurze Zeit an dieser Stelle und leistete hierauf freiwilligen Militärdienst. Ab 15. März 1942 war er wieder in Zürich. Als er dort Ende Dezember 1943 wieder unterstützungsbedürftig wurde, lehnte Zürich unter Berufung auf Art. 12, Abs. 1 und Art. 2, Abs. 5 des Konkordates die konkordatliche Behandlung ab, worauf Graubünden den mit dem gegenwärtigen Rekurs angefochtenen Entscheid erließ.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

1. Der Wohnortsbegriff des Konkordates enthält ein äußerliches, direkt wahrnehmbares Element: das Sichaufhalten an einem Ort, und ein innerliches, nur indirekt feststellbares Element: die Absicht, diesen Aufenthalt in einer gewissen Weise dauernd zu gestalten. Nur beim Vorhandensein dieser beiden Elemente entsteht Wohnsitz (Art. 2, Abs. 1). Einmal entstanden, dauert er weiter bis zum Wegzug (Art. 12, Abs. 1), aber auch der Wegzug beendet den Wohnsitz nur dann, wenn er „ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit“ erfolgt.

Graubünden bestreitet im vorliegenden Fall den gültigen Wegzug unter Berufung darauf, daß N. überhaupt keinen beachtlichen eigenen Willen habe. Er lasse sich sehr stark von seiner Mutter leiten, die aber auch ihrerseits eine wenig zielklare Person sei. Dabei wird aber nicht behauptet, daß N. hätte bevormundet werden sollen. — Hiezu ist zu sagen: Art. 12, Abs. 1 des Konkordates setzt voraus, daß in allen Fällen ein maßgebender Wille vorhanden sei. Ausnahmsweise kann das auch derjenige eines Vormundes oder Inhabers der elterlichen Gewalt sein. Da aber N. weder unter Vormundschaft stand noch hätte bevormundet werden müssen, kann es nur auf seinen persönlichen Willen ankommen. Ob dieser mehr oder weniger selbständig ist oder von außen beeinflußt werden kann, ist unerheblich. Im Sinne von Art. 12, Abs. 1 wäre auch der von der Mutter beeinflußte oder gelenkte Wille *sein* Wille. Es erübrigt sich daher, zu untersuchen, inwieweit N. wirklich vom Einfluß seiner Mutter abhängig war.

2. Die äußern Umstände des Falles sprechen nicht für Absicht der Rückkehr innert absehbarer Zeit. N. und seine Mutter haben angenommen, daß er in Basel eine feste Stelle gefunden habe. Nachdem er in Zürich während mehr als 5 Jahren eine solche gehabt hatte und dann über ein halbes Jahr arbeitslos gewesen war, mußte ihm das sehr willkommen sein, und es spricht nichts dafür, daß er sich vorgenommen hätte, bald oder auch nur innert bestimmter Zeit diese Stelle wieder aufzugeben.

3. Nun wendet aber Graubünden ein, nach der Sachlage sei ja klar gewesen, daß der Aufenthalt in Basel nicht von langer Dauer sein und N. bald wieder in Zürich auftauchen werde. Ob das zutrifft, ist nicht zu untersuchen, denn wenn es zuträfe, wäre damit nur gesagt, daß N. sich bei seinem Wegzug Illusionen machte, indem er glaubte, dauernd an seiner Stelle in Basel bleiben zu können. Das würde aber nichts daran ändern, daß er wegziehen wollte und nicht die Rückkehr innert absehbarer Zeit vorhatte.

Die Anwendung von Art. 12, Abs. 2 und 3 des Konkordates kommt nicht in Frage. Ferner erübrigt es sich, zu untersuchen, ob Art. 2, Abs. 5 anwendbar wäre, da schon ohnedies kein Konkordatsfall vorliegt.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird geschützt. Zürich ist nicht zu konkordatlicher Behandlung des Falles verpflichtet.

B. Entscheide kantonaler Behörden

46. Gemeinde-Unterstützungspflicht. *Sobald ein Bürger sich und den Seinen den notdürftigsten Lebensunterhalt nicht verschaffen kann, hat jede Gemeinde dafür zu sorgen, daß auf angemessene Weise unterstützt wird.*

In ihrer Beschwerde-Eingabe vom 24. Januar 1944 an den Kleinen Rat führt die Armenbehörde F. im wesentlichen folgendes aus:

P. C. lebe seit 1911 in F. Als pflichtgetreuer Waldarbeiter habe er lange bei der Gemeinde gearbeitet und habe damit für sich und seine Frau den Lebensunterhalt verdient. Er habe in F. ein kleines Häuschen im Werte von 7000 Fr. erworben. Seit mehreren Jahren habe C. ein Rückenmarkleiden, das nun so weit vorgeschritten sei, daß er nur noch mit Hilfe von zwei Stöcken gehen könne. Trotzdem habe er sich noch bis vor kurzem zur Arbeit geschleppt. Nun sei C. aber vollständig arbeitsunfähig. Seine Frau, die 67 Jahre alt sei, tue ihr Möglichstes, um etwas zu verdienen. Die Einnahmen hätten aber schon einige Zeit nicht mehr